

DIGITALISIERUNG VON VERWALTUNGSLEISTUNGEN FÜR BÜRGER*INNEN UND UNTERNEHMEN

Der Senator für Finanzen, Bremen
Ausgabe 4 / 4. Quartal 2020

Vorwort – Sebastian Mannl, Leiter des Amtes für Straßen und Verkehr in Bremen

Baustellenplanung, Diskussionen um Parkplätze, Fahrradwege und die autofreie Innenstadt – bei uns im Amt für Straßen und Verkehr (ASV) kommt vieles zusammen. Unsere Behörde ist die Schnittstelle bei einem Thema, das viele Menschen und Unternehmen aus Bremen und dem Umland Tag für Tag buchstäblich bewegt.

Wir haben von unserer Mobilitätssenatorin Maike Schaefer den Auftrag erhalten, einen entscheidenden Beitrag für eine gute und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur in unserer Stadt zu leisten; dieses werden wir mit Nachdruck umsetzen. Dabei ist uns allen ein klarer Fokus auf Bürgerbeteiligung an der Planung von Verkehrsprojekten wichtig.



Bremen ist eine Stadt, die den Absprung zu einer nachhaltigen Verkehrswende wirklich will; wir wollen die Kommunikation und den Prozess transparent und effizient machen. Dazu gehört in jedem Fall die stringente Weiterverfolgung unserer Digitalisierungsangebote an Bürger und Unternehmen.

In dieser Ausgabe berichten wir über zwei neue Online-Dienste, die wir seit September zur Verfügung stellen: den Anträgen auf Genehmigung von Trassen und von Baustellenüberfahrten. Weitere Digitalisierungsprojekte wie z.B. Grundstückszufahrten oder andere Überfahrtengenehmigungen nach dem Landesstraßengesetz sind bereits bei unseren Teams vom Amt für Straßen und Verkehr und der Digitalisierungsabteilung beim Senator für Finanzen mit viel Engagement und guter Stimmung in Arbeit.

Abbildung 1: Sebastian Mannl

Auf eine weiterhin gute und produktive Zusammenarbeit – ganz im Sinne einer nachhaltigen Verkehrswende!

Ihr Sebastian Mannl

Inhalt

Neue Online Dienste im Amt für Straßen und Verkehr die Umsetzung des Online Zugangsgesetzes (OZG)	3
Top 10 Verwaltungsleistungen für Unternehmen – Senat beschließt Umsetzungsphase –	6
Der 27.11.2020 als Stichtag rückt auch in diesem Jahr unaufhaltsam näher!	9
Vorkaufsrecht	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sebastian Mannl	1
Abbildung 2: Kurz vor dem Start: Die Umsetzer*innen stellen die Vorteile des neuen Angebots vor.	3
Abbildung 3: Online-Dienste	4
Abbildung 4: Finaler Test: Sebastian Mannl überzeugt sich im Beisein der Macher*innen von den Vorteilen des neuen Online-Angebots	4
Abbildung 5: Berichts-/Beteiligungsstruktur für die Umsetzung Top 10	6
Abbildung 6: Dr. Jan Thiele, Leiter des Top 10 Prozesses beim Senator für Finanzen	7
Abbildung 7: Ende-zu-Ende Quelle: Nutzerhandbuch IfSG §56	8
Abbildung 8: Die technische Infrastruktur zERIKA im Überblick	9
Abbildung 9: Sarah Schnepel und Raimund Klug	12

Neue Online Dienste im Amt für Straßen und Verkehr die Umsetzung des Online Zugangsgesetzes (OZG)

Ein Beitrag von Suzana Krajinovic, Evelin Wöstenkühler und Claude Kenfack

Die Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung soll in Zukunft deutlich schneller, effizienter und nutzerfreundlicher werden.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen ([Onlinezugangsgesetz – OZG](#)) verpflichtet daher Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

Mit den ersten Angeboten für Bürger*innen und Unternehmen ist das Amt für Straßen und Verkehr als erste Dienststelle in Bremen im September gestartet. Weitere Angebote sollen folgen.



Abbildung 2: Kurz vor dem Start: Die Umsetzer*innen stellen die Vorteile des neuen Angebots vor.

Von links: Suzana Krajinovic, Sebastian Mannl, Evelin Wöstenkühler und Claude Kenfack

Bis 2022 soll jedes Bundesland im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) 575 Leistungsbündel online zur Verfügung stellen. Die Umsetzung der Online-Dienste erfolgt arbeitsteilig in 14 Themenfeldern, wobei ein Bundesressort und ein Bundesland/ggf. mehrere Bundesländer federführend die Bearbeitung eines Themenfeldes übernommen haben.

Jeder Federführer ist aufgefordert, den anderen Bundesländern Möglichkeiten zur Nachnutzung zu bieten.

In Bremen hat hier das Amt für Straßen und Verkehr nun innerhalb kürzester Zeit mit Unterstützung der Digitalisierungsabteilung beim Senator für Finanzen und dem Dienstleister Dataport zwei Online-Dienste aus Hamburg auf Bremer Belange angepasst.

Die Trassengenehmigung und die Genehmigung einer Baustellenüberfahrt wurden im September dieses Jahres online für beantragende Unternehmen zur Verfügung gestellt: <https://www.asv.bremen.de> oder www.service.bremen.de

Freie Hansestadt Bremen SEESTADT BREMERHAVEN

START ALLE DIENSTE

Start > Alle Dienste

Trassengenehmigung beantragen

Die Verlegung oder Änderung der Verlegung von Leitungen ist zustimmungspflichtig.

Mit dem Antrag auf Trassengenehmigung können Telekommunikationsfirmen und beauftragte Unternehmen nach § 68 (3) Telekommunikationsgesetz die Zustimmung des Trägers der Wegebauart zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien beantragen.

[> Registrieren](#)

Sie haben bereits ein Konto? [> Anmelden](#)

Übersicht

- Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?
- Worauf muss ich sonst noch achten?
- Wie hoch sind die Kosten?
- Wie lange dauert die Bearbeitung für Sie?
- Wie lange dauert die Bearbeitung durch uns?
- Wer kann mir helfen?
- Fragen zum Thema Hilfe & Datenschutz

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zur Nutzung dieses Dienstes benötigen Sie ein Servicekonto Business.

Worauf muss ich sonst noch achten?

Zur rechtmäßigen Beantragung brauchen Sie:

- eine Lizenzkunde der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post,
- die Beteiligung von Organisationen, die von der Maßnahme betroffen sind.
- Sie müssen die Verlegungsstrecke nach sonstigen Leitungen

Wie hoch sind die Kosten?

Freie Hansestadt Bremen SEESTADT BREMERHAVEN

START ALLE DIENSTE

Start > Alle Dienste

Herstellung einer Baustellenüberfahrt beantragen

Hier können Sie einen Antrag auf Baustellenüberfahrt stellen. Eine Baustellenüberfahrt benötigen Sie, wenn Sie mit Baustellenfahrzeugen von der Straße über den Radweg, Gehweg oder Grünstreifen auf Ihr Grundstück fahren wollen.

[> Hier starten](#)

Übersicht

- Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?
- Worauf muss ich sonst noch achten?
- Wie hoch sind die Kosten?
- Wie lange dauert die Bearbeitung für Sie?
- Wie lange dauert die Bearbeitung durch uns?
- Wer kann mir helfen?
- Fragen zum Thema Hilfe & Datenschutz

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zur Nutzung dieses Dienstes ist keine Registrierung erforderlich.

Worauf muss ich sonst noch achten?

Es müssen Bauarbeiten auf Ihrem Grundstück geplant sein. Die Baustellenüberfahrt darf nur von einer anerkannten Straßenbaufirma hergestellt werden.

Wie hoch sind die Kosten?

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis beträgt 108,00 €. Die Kosten für die Herstellung der Baustellenüberfahrt kommen hinzu.

Wie lange dauert die Bearbeitung für Sie?

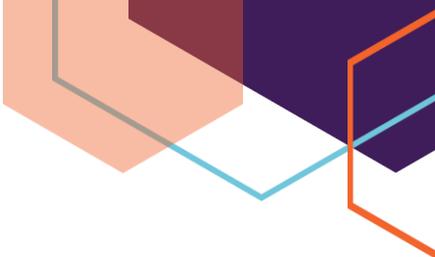
Abbildung 3: Online-Dienste

Die Telekommunikationsunternehmen können nun online ihre Anträge für die Verlegung von Telekommunikationslinien einreichen. Eine genaue und detaillierte Darstellung der Trassenverlegung ist nun durch sehr präzise Eingabemöglichkeiten für die Unternehmen möglich. Zusätzlich ist das Hochladen von Trassenplänen auch über QR-Codes und einem Mobiltelefon möglich. Für die Unternehmen ist es nun einfacher die Anträge zu stellen, da automatische Auswahlmöglichkeiten im Straßeninformationssystem möglich sind und präzise Angaben sofort erfasst werden können. Für die Nutzung der Dienstleistung muss der Antragsteller lediglich eine Servicekonto einrichten.

Die Beantragung von Baustellenüberfahrten ist ähnlich aufgebaut, verzichtet jedoch auf die Einrichtung eines Servicekontos, so dass dieser Dienst insbesondere für private Antragsteller einfacher zu nutzen ist. Zudem ist es für die Antragsteller*innen genau ersichtlich, welche Unterlagen benötigt werden.



Abbildung 4: Finaler Test: Sebastian Mannl überzeugt sich im Beisein der Macher*innen von den Vorteilen des neuen Online-Angebots



Sebastian Mannl, Amtsleiter im Amt für Straßen und Verkehr, über die neuen digitalen Angebote seiner Behörde: „Ich freue mich, dass wir hier jetzt zwei weitere Dienste für unsere Kundinnen und Kunden online anbieten können; gerade im Verkehrs- und Straßenumfeld geht es um Genauigkeit und Schnelligkeit von behördlichen Aktivitäten – mit unseren digitalen Angeboten zu Anträgen und Genehmigungen sind wir damit auf dem richtigen, zukunftsweisenden und serviceorientierten Weg für Bürger*innen und Unternehmen.“

Suzana Krajinovic, verantwortliche Bearbeiterin im Amt für Straßen und Verkehr, beschreibt den Hergang bis zur Online-Stellung so: „Nach einem sehr interessanten Workshop zum Thema „Sondernutzung von Straßen“ in Form einer Videokonferenz war es für mich beschlossene Sache, dass das für uns eine großartige Möglichkeit ist, effizienter und innovativer zu arbeiten“.

Mit kompetenter Unterstützung von Seiten der Digitalabteilung des Senators für Finanzen war das ASV schnell von den Vorteilen überzeugt, die sich nach der Umstellung ergeben würden. Evelin Wöstenküehler als zentrale Projektverantwortliche beim Senator für Finanzen ebnete dafür den Weg und dann begann die eigentliche Arbeit.

Auch bei Dataport stand mit der Person von Mihaela Corj kompetente Unterstützung zur Verfügung, die durch den „IT-Dschungel“ gelotst hat. Die fachliche IT- Schnittstelle für die Umsetzung im ASV konnte mit dem Kollegen Claude Kenfack kompetent besetzt werden.

Für mich waren jedoch selbst die einfachsten IT-Ausdrücke völlig unklar...zwischendurch dachte ich, dass „Dark Release“ bestimmt etwas zu essen sein muss...Großes Gelächter bei meinen Kindern, die mir netterweise erklärt haben, was das bedeutet.

Mihaela Corj hat uns mit einer Engelsgeduld durch diesen Prozess der tatsächlichen Umsetzung gelotst. Die Anforderungen die wir an das Programm hatten mit den technischen Möglichkeiten des Programms zu vereinen, war eine sehr spannende Erfahrung. So konnte auch einmal in den IT-Bereich des Programmierens reingeschnuppert werden.

Nach zahlreichen Testungen der Onlinedienste haben wir uns nun getraut „auf Sendung“ zu gehen und hoffen, dass wir erfolgreich gearbeitet haben. Die ersten Online-Anträge sind schon eingetroffen. Es hat auf jeden Fall sehr viel Spaß gemacht und war eine tolle Erfahrung.

Natürlich blicken wir schon jetzt in die Zukunft und wünschen uns auch die Umsetzung für die elektronische Bescheid- und Rechnungserstellung für die beiden Onlinedienste. Ein weiterer Bereich den wir digitalisieren möchten ist bereits ausgeguckt“.

Claude Kenfack, IT-Projektmanager beim Amt für Straßen und Verkehr, ergänzt: „Für mich war es eine tolle Erfahrung die Onlinedienste umzusetzen, da ich dadurch den Einblick in die fachliche Ebene bekommen habe und sehen konnte, wo dort die Probleme liegen...und es war mir natürlich eine Ehre der Kollegin beim Übersetzen des „IT-Englisch“ zu helfen. Die Zusammenarbeit auf der fachlichen Ebene und der IT-Ebene hat sehr gut funktioniert und macht Spaß auf mehr Digitalisierung.“

Kontakt: evelin.woestenkuehler@finanzen.bremen.de

Top 10 Verwaltungsleistungen für Unternehmen – Senat beschließt Umsetzungsphase –

Welches sind die wichtigsten zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen für Unternehmen im Land Bremen? Die Antwort auf diese Frage haben wir Ihnen im OZG-Newsletter Ausgabe 2 vorgestellt.

Dazu arbeiten unter der Federführung des Senators für Finanzen, des Wirtschaftsressorts und der Senatskanzlei mit der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer Bremen und den Unternehmensverbänden im Lande Bremen e.V. zusammen. Vor dem Hintergrund einer „Nutzer*innenorientierung von Anfang an“ wurden die wichtigsten zehn Verwaltungsleistungen der Unternehmerschaft im Land Bremen in einem Beteiligungsprozess durch eine Umfrage ermittelt (Phase 1) und anschließend Handlungsempfehlungen abgeleitet (Phase 2).

In seiner Sitzung am 25. August 2020 hat der Senat nun den Startschuss für die dritte und letzte Phase gegeben: die Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Hierzu starten die jeweils fachlich verantwortlichen Ressorts entsprechende Umsetzungsprozesse bzw. -projekte und setzen diese bis Ende 2021 um. Die Begleitung der Umsetzung erfolgt basierend auf der vom Senat beschlossenen Organisationsstruktur. Die Geschäftsführung liegt dabei beim Senator für Finanzen:

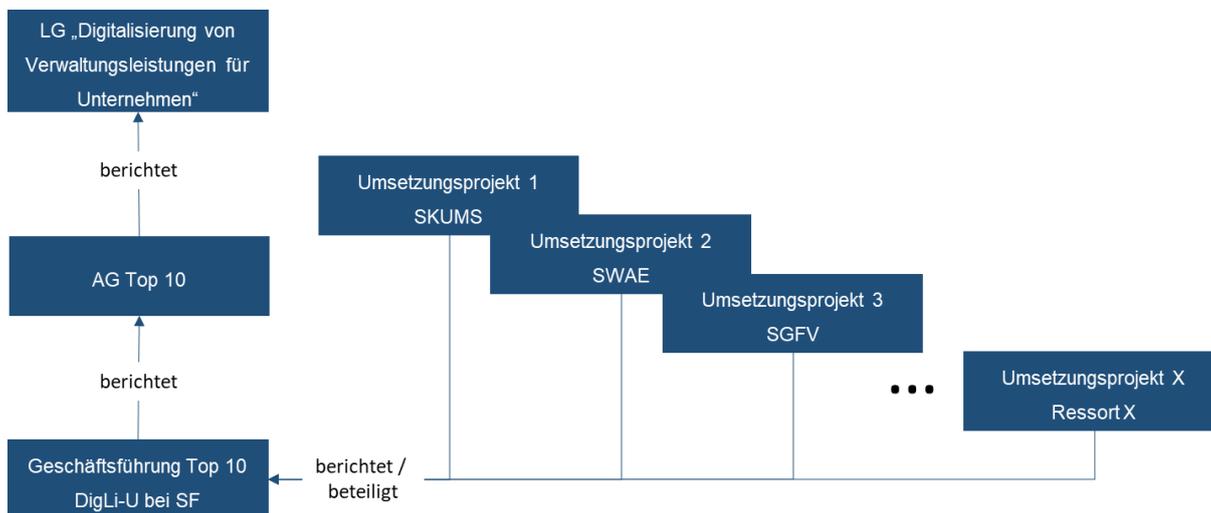


Abbildung 5: Berichts-/Beteiligungsstruktur für die Umsetzung Top 10

An verschiedenen Stellen wurde die Umsetzung bereits angegangen und erste Ergebnisse erzielt.

Hier einige Beispiele:

Zu Top 2 „Bescheinigung in Steuersachen“, Top 7 „Mehrwertsteuererstattung beantragen“ und Top 8 „Steuerliche An- und Abmeldung eines Unternehmens“: Bei diesen steuerbezogenen Leistungen erfolgt die Digitalisierung über das bundesweit einheitliche ELSTER-Portal. Um hier den Nutzer*inneninteressen nachzukommen, hat der Senator für Finanzen der Finanzministerkonferenz eine Beschlussvorlage für eine höhere Priorisierung der genannten Leistungen bei der Digitalisierung vorgelegt, die mit 16:0 Stimmen angenommen wurden. Damit hat Bremen einen wichtigen Impuls für die schnellere Umsetzung entlang der Nutzer*inneninteressen auf bundesdeutscher Ebene gegeben.

Zu Top 3 „Gewerbebeanmeldung“ hat das Wirtschaftsressort im OZG-Newsletter Ausgabe 3 ausführlich berichtet. Hier erfolgt die Umsetzung eingebettet in die deutschlandweite Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Dazu wird in Bremen ein Prototyp als Vorlage eines bundesweit (nach-) nutzbaren Einer-für-Alle-Dienst entwickelt. Hier sind die Arbeiten bereits weit vorangeschritten.

Bei Top 10 „Erlaubnis zur Sondernutzung von Straßen“ handelt es sich um eine vielschichtige Leistung, die aus Einzelleistungen in verschiedener Ressortverantwortung besteht. Für die Einzelleistung „Baustellenüberfahrten“ wurde bereits ein Online-Dienst des Amtes für Straßen und Verkehr entwickelt und im September dieses Jahres produktivgesetzt. Für die Sondernutzung zwecks Containergestellung im Verantwortungsbereich des Ordnungsamtes befindet sich ein Online-Dienst derzeit in der Entwicklung bzw. im Test. Hinsichtlich eines Online-Dienstes für die Sondernutzung im Bereich der Außengastronomie wurden die ersten Arbeiten für die Nachnutzung eines bestehenden Dienstes aus Hamburg gestartet.

Die Leistung Top Q „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ wurde zusätzlich zu den Top 10 Leistungen hinzugezogen, da das Potential für ein einheitliches Identifikationsmerkmal von Unternehmen gesehen wurde. Hier leistet der Senator für Finanzen einen wesentlichen Beitrag für eine deutschlandweite Vereinheitlichung über die Schaffung eines bundesweiten Unternehmenskontos auf Basis der ELSTER-ID sowie über die Arbeiten an der Registermodernisierung. Das Unternehmenskonto wird unter gemeinsamer Federführung des Senators für Finanzen in Bremen und des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales im Rahmen eines Projekts des IT-Planungsrats umgesetzt (siehe OZG-Newsletter Ausgabe 2) und in die Online-Service-Infrastruktur (OSI) Bremen integriert. Die Arbeiten zur Registermodernisierung erfolgen ebenfalls im Auftrag des IT-Planungsrates. Hier arbeitet die beim Senator für Finanzen organisatorisch angebundene Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) an der technischen Architektur (weitere Informationen finden Sie beim IT-Planungsrat: <https://tinyurl.com/y25sx64r>).

Diese bereits erfolgreichen Arbeiten an der Umsetzung stimmen optimistisch für die weiteren Verwaltungsleistungen. Damit zeigt die Freie Hansestadt Bremen, dass „Nutzer*innenorientierung“ für sie nicht nur ein weiteres Modewort ist, sondern sie die Wünsche und Interessen der Nutzer*innen ernst nimmt und den Worten auch Taten folgen lässt.

Der Senatsbeschluss steht unter folgendem Link bzw. QR-Code zum Download bereit:

<https://tinyurl.com/y2op9j3m>



Kontakt: jan.thiele@finanzen.bremen.de



Abbildung 6: Dr. Jan Thiele, Leiter des Top 10 Prozesses beim Senator für Finanzen

Schnelle Hilfe - Bremer Wirtschaft steht Onlinedienst für die Entschädigung bei Verdienstaufällen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verfügung

Bremer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Selbstständige, die von Schutzmaßnahmen infolge der gegenwärtigen Corona-Pandemie betroffen sind, können online eine finanzielle Entschädigung beantragen. Dafür wurde im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes ein Onlinedienst für die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz von dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt. Neben Bremen sind zehn weitere Bundesländer beteiligt. "Eine moderne Digitalisierungslösung, die sowohl die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch die Behörden entlastet", erklärt Finanzstaatsrat Martin Hagen.

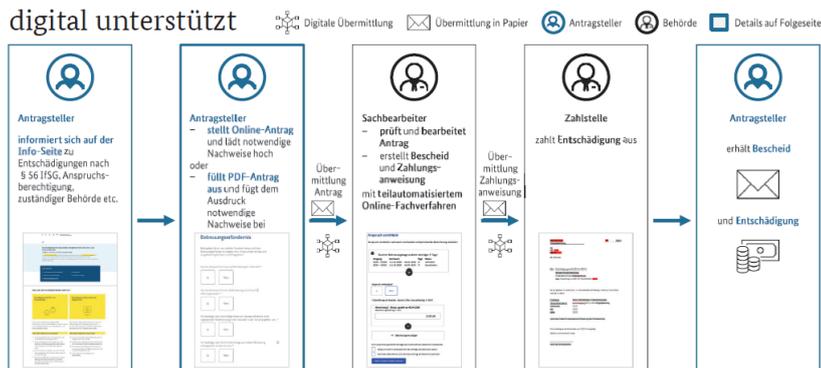
Die Datensicherheit ist durch ein BMI-zertifiziertes Übertragungsverfahren gewährleistet. Um nicht versehentlich auf betrügerische Phishing-Seiten verwiesen zu werden, sollte immer der direkte Verweis auf die IfSG-Antragsseite des Bundes verwendet werden:
<https://ifsg-online.de>

Seit März 2020 bestimmt die Corona Pandemie in Deutschland das öffentliche und private Leben. Mit Quarantäneanordnungen, verhängten Tätigkeitsverboten und Kita- beziehungsweise Schulschließungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes drohen einigen Beschäftigten Verdienstaufälle. Betroffene, die aufgrund einer Infektion oder als Verdachtsfall Verboten in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen oder in Quarantäne geschickt wurden und dadurch einen Verdienstaufall erleiden, erhalten zunächst eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin. Entsprechendes gilt für Sorgeberechtigte von Kindern, deren Betreuungseinrichtungen oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus vorübergehend geschlossen wurden.

Der Onlinedienst zur Beantragung von Entschädigungen kann sowohl über das Service-Portal Bremen www.service.bremen.de als auch direkt unter www.ifsg-online.de aufgerufen werden. Mit dem Onlineantrag können Arbeitgeber und Selbstständige alle erforderlichen Angaben machen und Nachweise hochladen: Schnell, einfach und papierlos. Damit entfallen Behördengänge und Wartezeiten.

Der Antrag für den Arbeitnehmer ab der 7. Woche des Verdienstaufalls ist bisher nur auf dem herkömmlichen Weg per Behördengang oder E-Mail-Versand möglich. Geplant ist dies durch die Bereitstellung des Online-Antrags in den kommenden Wochen zu ergänzen. Für die Bearbeitung des Antrags nutzen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes in Bremen ein Onlineverfahren, das mit dem Antragsverfahren verknüpft ist. Manuelle Dateneingaben entfallen. Zusätzlich garantiert auch die computerunterstützte Bewertung des Erstattungsanspruchs und Ermittlung der Höhe des zu erstattenden Verdienstaufalls eine schnelle Bearbeitungszeit.

Antragsteller und Sachbearbeitung werden Ende-zu-Ende digital unterstützt



Kontakt: caroline.rexilius@finanzen.bremen.de; joachim.ackermann@ordnungsamt.bremen.de

Abbildung 7: Ende-zu-Ende Quelle: Nutzerhandbuch IfSG §56

Der 27.11.2020 als Stichtag rückt auch in diesem Jahr unaufhaltsam näher!

Kennen Sie das beunruhigende Gefühl? Ein besonderer Tag, der in jedem Jahr – meistens überraschend – wieder vor der Tür steht? Der Geburtstag einer lieben oder wichtigen Person, Weihnachten oder gar der eigene Hochzeitstag stehen oft kurz bevor, ohne dass man es gedanklich bemerkt hat.

Auch der 27. November ist für Bremen ein solcher Tag, der – aktuell sogar bildlich - auf einem 3-Monats-Kalender nun wieder ins Blickfeld gerät, und in Bremen für das Thema E-Rechnung einen wichtigen Meilenstein darstellt. In den letzten beiden und in diesem Jahr erfolgt die schrittweise Einführung und Umsetzung für die Verwaltung, Betriebe und Gesellschaften und nun auch für die Rechnungssteller. Grundlage dafür sind das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen“ (§4) und die „Verordnung über die elektronische Rechnung (E-Rechnungs-VO)“, beide aus dem Jahr 2018.

Seit dem **27.11.2018** sind hiernach das Land Bremen und die Gebietskörperschaften zum Empfang von XRechnungen verpflichtet. Hierunter fallen alle Ressorts und Dienststellen der Kernverwaltung in Bremen und die Stadtverwaltung Bremerhaven.

Seit dem **27.11.2019** gilt diese Verpflichtung auch für weitere Rechnungsempfänger, u.a. die Betriebe und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von Land oder Stadt Bremen oder der Stadt Bremerhaven, sowie andere Rechnungsempfänger, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Dieses betrifft namentlich z. B. die Wirtschaftsförderung Bremen, Bremenports, KITA Bremen, Immobilien Bremen, Universität und Hochschulen bzw. aus der Stadt Bremerhaven z. B. die Stadthalle oder den Zoo am Meer.

Für den Empfang der Rechnungen im Standard-Format XRechnung wurde 2018 das Bremer E-Rechnungs-Portal **zERIKA** als einheitliche Eingangs-Infrastruktur für Bremen und Bremerhaven geschaffen (zERIKA = zentrale E-Rechnungs-Integrations- und Kommunikations-Applikation). Hier sind die Rechnungsempfänger technisch anzubinden, um so für diese die erforderliche Empfangsbereitschaft für XRechnungen herzustellen. Dies ist bereits seit 2018 für die beiden Gebietskörperschaften und seit 2019 auch für viele weitere dazu verpflichtete Rechnungsempfänger geschehen.

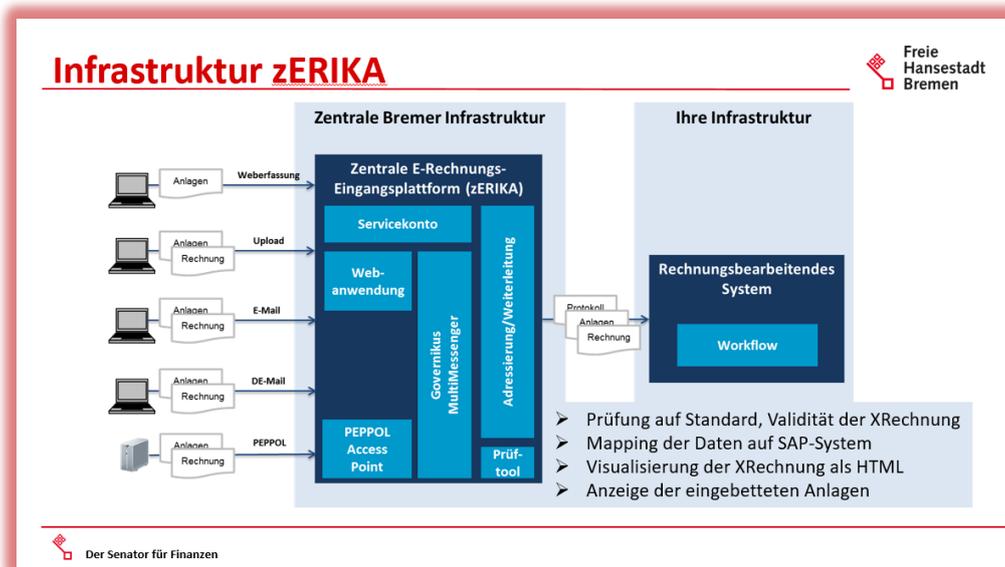
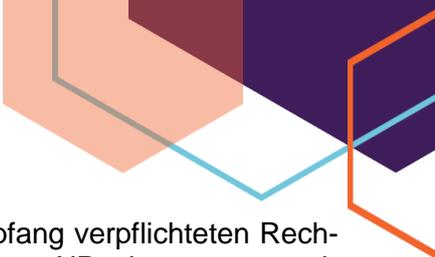


Abbildung 8: Die technische Infrastruktur zERIKA im Überblick

Weil in Bremen bekanntermaßen gilt „3 Mal ist Bremer Recht“, beinhalten auch die Bremer Rechtsgrundlagen mit dem 27.11.2020 ein drittes relevantes Datum für die Einführung und Umsetzung der E-Rechnung:



Ab dem **27.11.2020** gilt die Verpflichtung für die Rechnungssteller, den zum Empfang verpflichteten Rechnungsempfängern (= öffentliche Auftraggeber) standardisierte Rechnungen im Format XRechnung zu erstellen und zu übersenden. Diese Verpflichtung gilt, von wenigen Ausnahmen (Karten- und Barzahlung sowie Direktbestellung unter 1.000 € netto) abgesehen, für sämtliche Rechnungen.

➤ Was bedeutet dies für Rechnungsempfänger?

Als Rechnungsempfänger ist eine Anbindung an zERIKA zwingend erforderlich, um XRechnung überhaupt zu empfangen. Für die Kernverwaltung von Land und Stadt Bremen ist für die weitere Bearbeitung seit 2018 die SAP-integrierte Software xSuite im Einsatz, die auch eine Visualisierung der standardisierten XRechnung bietet und so einen korrekten Prozess der Rechnungsbearbeitung incl. der sachlichen Prüfung gewährleistet. Die Software wurde aktuell einem Update auf die neueste Version unterzogen und beinhaltet nun auch für XRechnungen die optimierte Bearbeitung. Zudem wurden Neuerungen und Verbesserungen umgesetzt.

Rechnungsempfänger außerhalb der Verwaltung stellen diese Bearbeitung der Rechnungen selbständig und innerhalb der eigenen System sicher.

➤ Was bedeutet dies für Rechnungssteller oder Rechnungssender?

Als Rechnungssteller habe ich gemäß der Rechtsgrundlagen die Pflicht zur **Erstellung** und **Übersendung** von Rechnungen im Format XRechnung an sämtliche zur Annahme verpflichteten Rechnungs-Empfänger.

Beides ist über das zERIKA-Portal möglich. Es besteht dort die Möglichkeit, XRechnungen, die mit einer eigenen Software erstellt wurden, per **Webservice (PEPPOL)**, per **E-Mail an zERIKA** (1 Rechnung als XML-Datei pro E-Mail) oder per **Upload** der XML-Datei zu senden. In diesen Fällen müssen die Dateien valide, also konform zum Standard XRechnung sein. Zudem besteht die Möglichkeit, eigene Rechnungsdaten dort **in einer Weberfassung einzugeben**, und daraus eine korrekte XML-Datei als XRechnung zu erstellen. Diese kann direkt versendet und für weitere Rechnungen als Vorlage verwendet werden.

In allen Fällen sind vorherige Registrierungen erforderlich, um als Rechnungssteller bzw. Rechnungssender erkannt und verifiziert zu werden. Hier wird rechtzeitig zum Termin der Verpflichtung auch das Unternehmenskonto das bisherige Servicekonto ergänzen. Damit haben Unternehmen komfortable Möglichkeiten, um die Einreichung von XRechnungen zu steuern. So können mehrere MitarbeiterInnen als Benutzer angelegt und verwaltet werden.

➤ Was benötigen Rechnungssteller oder Rechnungssender?

Rechnungssteller benötigen für den Versand von XRechnungen einige relevante Daten vom Rechnungsempfänger. Dazu zählen die **Leitweg-ID** zur technisch korrekten Adressierung der XRechnungen an die jeweiligen Empfänger (= Pflichtfeld der XRechnung), die spezielle und **individuelle E-Mail-Adresse** für den Versand der XRechnung per E-Mail an zERIKA oder die **Participant-ID** für PEPPOL. Diese Daten werden Rechnungsstellern vom Rechnungsempfänger bei Bestellung oder Beauftragung bzw. bei Vertragsabschluss mitgeteilt. Selbstverständlich können diese Daten auch beim Rechnungsempfänger erfragt werden.

➤ Die Empfänger von Rechnungen haben auf die Einhaltung der Verpflichtung der Rechnungssteller im Rahmen der Rechtsgrundlagen zu achten.

Kontakt: torsten.masuhr@finanzen.bremen.de – e-rechnung@finanzen.bremen.de

Vorkaufsrecht

Beim Kauf von Grundstücken gibt es eine Pflicht zur Prüfung, ob von staatlicher Seite ein Vorkaufsrecht für das entsprechende Grundstück besteht. Zwei der potentiellen Vorkaufsrechte sind das Vorkaufsrecht nach Naturschutz- und nach Wasserrecht. So stand SKUMS vor dem Problem, dass für jeden Verkauf manuell geprüft werden musste, ob nach den beiden jeweiligen Gesetzen ein Vorkaufsrecht besteht und dieses wahrgenommen werden soll.

Vorkaufsrecht

Hier können Sie überprüfen, ob für ein Flurstück ein Vorkaufsrecht des Landes Bremens nach Wasserhaushaltsgesetz oder Naturschutzgesetz vorliegt.

Mit der Nutzung bestätigen Sie die Kenntnisnahme der [Datenschutzerklärung](#) →.

Bitte beachten Sie, dass die Datenbasis für die Suche auf Daten des Katasteramtes basiert.

Alle Grundstücke in Bremen Nord, die nicht der Gemarkung Vegesack zugeordnet sind, gehören zur Gemarkung VR.

Gemarkung
Neustadt

Flur
001

Flurstücksnummer
109/2

Anfragen

Dies verursachte ein hohes Arbeitsaufkommen bei den beteiligten Kolleg*innen und vielen Fällen auch eine unnötige Arbeit: Denn von den ca. 200.000 Flurstücken in Bremen haben die beteiligten Referate lediglich für je ca. 8.000 Flurstücke ein Vorkaufsrecht, da nur diese von den Gesetzen betroffen sind. Was im Klartext bedeutete, dass lediglich 4% der eingehenden Anfragen überhaupt für die Fachbereiche relevant waren.

So entschloss sich *Referat 34 Wasser- und Deichrecht*, zusammen mit *Referat 31 Naturschutz & Landschaftspflege*, eine Online-Lösung zu entwickeln, um den Fachbereich zu entlasten. Zusammen mit dem IuK-Management wurde daraufhin eine Prozessanalyse begonnen und eine Spezifikation für eine mögliche Online-Lösung entwickelt.

Um nicht eine komplett losgelöste Entwicklung zu starten, wurde dabei auf eine Umsetzung mit dem von Bremen genutzten SixCMS/KoGIs angestrebt. Mit Hilfe eines Bremer Dienstleisters wurde daraufhin eine Eigenentwicklung innerhalb des CMS eingeführt, welche sich komplett in das Layout und Design der bestehenden Webseite der senatorischen Dienststelle einbettet. Die entwickelte Lösung greift dabei auf diverse Datenquellen zurück, wie z.B. eine Liste aller existierenden Flurstücke in Bremen und natürlich die Listen der beteiligten Referate mit den Vorkaufsrechtgrundstücken.

Ihre UR-Nr.:
 Grundstück: Oldenburg Hbf - Bremen Hbf
 Gemarkung: Neustadt 1
 Flur: 001
 Flurstück: 109/2
 Grundbuch:
 Eigentümer:

NEGATIVZEUGNIS

Zeugnis über das Nichtbestehen des Naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 66 (BNatSchG) / § 32 (BremNatG)

Dem Land Bremen steht an den oben genannten Grundstücken kein Vorkaufsrecht nach § 32 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) oder § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu, weil die Grundstücke

- nicht in einem Nationalpark, Nationalen Naturmonument, Naturschutzgebiet oder einem als solchem einstweilig sichergestellten Gebiet liegen,
- nicht in einem Landschaftsschutzgebiet liegen und sich auf ihnen keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope oder oberirdischen Gewässer befinden
- und sich kein Naturdenkmal oder als solches einstweilig sichergestellter Gegenstand auf ihnen befindet.



Eine weitere Verbesserung wird zu einem späteren Zeitpunkt die Anbindung von KoGIs an die OSI-Plattform darstellen, damit die Notare einen einheitlichen Login für alle OZG-Leistungen nutzen können. Der Online-Dienst prüft dabei die Anfragen der Notare darauf, ob überhaupt ein Vorkaufsrecht besteht und stellt direkt ein Negativzeugnis zum Download bereit. So müssen die Kolleg*innen in den Fachbereichen nur noch diejenigen Fälle manuell prüfen, bei denen tatsächlich ein Vorkaufsrecht existiert und sparen sich dadurch einen großen Teil der bisherigen Arbeit

Kontakt: sarah.schnepel@bau.bremen.de; raimund.klug@umwelt.bremen.de

Abbildung 9: Sarah Schnepel und Raimund Klug

Impressum

Senator für Finanzen
 der Freien Hansestadt Bremen
 Referat 45 - Digitalisierung von
 Verwaltungsleistungen für Unternehmen
referat45@finanzen.bremen.de
 Rudolf-Hilferding-Platz
 28195 Bremen

